



# Gemeinde Freinberg

4785 Freinberg 4 • Bezirk Schärding, OÖ.

Tel.Nr.: +43/7713/8102-0 | Fax: DW 22 | E-mail: [gemeinde@freinberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@freinberg.ooe.gv.at) | Internet: [www.freinberg.at](http://www.freinberg.at)

Freinberg, 5.11.2020

Bearbeiter: AL Alois Burgholzer

Tel: 07713/8102-11, Fax: 07713/8102-22

E-Mail: [burgholzer@freinberg.ooe.gv.at](mailto:burgholzer@freinberg.ooe.gv.at)

DVR: 0481351

Wa – 203 – 2020 – B

## Tarifordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Freinberg vom **5. November 2020** betreffend die Einhebung von Beiträgen und Entgelten für die **Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten** sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

### Artikel I

#### Infrastrukturbeitrag

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation des Wasserverbandes Inn-Haibachtal wird ein Infrastrukturbeitrag von den Eigentümern der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

### Artikel II

#### Ausmaß des Infrastrukturbeitrages

1. Der Infrastrukturbeitrag beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz **€ 7,80 exkl. USt.**, mindestens aber **€ 1.155,- exkl. USt.**, das entspricht einer Bemessungsgrundlage von ca. 150 m<sup>2</sup>.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Senkgrube bzw. Kleinkläranlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Garagen, Balkone, Terrassen, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Über 10 m<sup>2</sup> große Aufstellungsräume für Heizanlagen oder Haustechnikräume werden mit max. 10 m<sup>2</sup> auf die Bemessungsgrundlage angerechnet.
3. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

4. Betriebe werden entsprechend ihrer Geschossflächen berechnet, wobei die Umrechnung in Belastungseinheiten herangezogen wird. Ein Quadratmeter bebaute Grundfläche entspricht 0,025 Belastungseinheiten (BE).  
Bei abwasserintensiven Einleitern, sowie Betrieben mit Abwässern, die in Menge und Beschaffenheit erheblich von Hausabwässern abweichen (Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Freizeitanlagen etc.) sind die Einwohnergleichwerte (EGW) – möglichst durch Messungen – zu ermitteln bzw. auf Basis der Ö-Norm B 2502 zu errechnen. Diese Einwohnergleichwerte, vermindert um die aus der Nutzfläche berechneten BE, sind mit dem Quotienten aus – (Kosten Kläranlage) geteilt durch (Gesamtkosten der Abwasseranlage) zu multiplizieren, wobei im Durchschnitt ein Verhältnis von 1:5 angenommen wird. Das Produkt ergibt Belastungseinheiten, die nur die Kosten der Kläranlage berücksichtigen und ist den aus der Nutzfläche ermittelten BE bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr hinzuzuzählen. Befestigte Flächen ohne Abwasseranfall und unbewohnbare Objekte (Flugdächer, Lagerhallen, etc.), von welchen die anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation eingeleitet werden, sind mit 1 BE je 250 m<sup>2</sup> Grundfläche, befestigte Flächen mit Abwasseranfall sind wie Geschossflächen zu berechnen.

#### 4a) **Einwohnergleichwert**

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohner entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m<sup>3</sup> angenommen wird.

##### **Einwohnergleichwerte - Tabelle:**

1.	1 ständiger Bewohner	1,00 EGW
2.	Schule Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
3.	Büro-, Geschäftsgebäude je 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
4.	Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Gemeinde, Post udgl.)	0,33 EGW
5.	1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
6.	1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal u. Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
7.	1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
8.	1 Fremdenbett halbjährig (Sommer und Wintersaison)	0,50 EGW
9.	1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
10.	1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr udgl.)	0,02 EGW
11.	Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
	je Ausübender	0,20 EGW
12.	Werkstätten u. Betriebe je 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
13.	Öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).  
Werden im Wirtschaftstrakt Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte angeschlossen, sind diese in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen.
6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzender Infrastrukturbeitrag zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch Änderung an einem bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist der Infrastrukturbeitrag in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindest-Infrastrukturbeitrag entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup> überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
  - b) Eine Rückzahlung eines bereits entrichteten Infrastrukturbeitrags aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
7. Im Falle eines Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird der für die mobile Senkgrubenentsorgung entrichtete Infrastrukturbeitrag bei der dann fälligen Kanalanschlussgebühr angerechnet. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

### Artikel III

#### Abfuhr- und Entsorgungsentgelt

1. Der Beitragspflichtige hat ein jährliches Abfuhr- und Entsorgungsentgelt, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.
2. Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einer Gebühr pro **Person**. Für nicht ständige Bewohner wird der Wert aus der EGW-Tabelle Abs. 3c herangezogen. Für Betriebe wird ein Zuschlag gemäß Einwohnergleichwertetabelle Abs. 3 lit. c berechnet.
3. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Abfuhr- und Entsorgungsentgelts gelten jene Objekte, die dem Infrastrukturbeitrag unterliegen, wobei die für den Infrastrukturbeitrag ermittelte Fläche auch für die Bemessung des Abfuhr- und Entsorgungsentgelts anzuwenden ist.

#### **a) Grundgebühr:**

Von 0 - 300 m<sup>2</sup> bebauter Fläche

Grundgebühr **€ 303,55**

für jeden weiteren Quadratmeter **€ 0,75**

jeweils pro Objekt.

**Grundgebühr für vermietete Wohnungen und Eigentumswohnungen** mit einer Größe von

0 – 50 m<sup>2</sup> **€ 151,78**

51 – 100 m<sup>2</sup> **€ 227,66**

101 – 300 m<sup>2</sup> **€ 303,55**

für jeden weiteren Quadratmeter jeweils pro Wohnung **€ 0,75**

#### **b) Personengebühr:**

pro Person **€ 113,40**

Leben in einem Haushalt mehr als zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, werden ab dem 3. Kind nur 50 % der o.a. Personengebühr verrechnet.

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten 1. Jänner und 1. Juli eines laufenden Jahres

**c) Einwohnergleichwert:**

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von **40 m<sup>3</sup>** angenommen wird.

**Einwohnergleichwerte - Tabelle:**

1. 1 ständiger Bewohner	1,00 EGW
2. Schule Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
3. Büro-, Geschäftsgebäude je 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
4. Verwaltungsgebäude u. andere öff. Gebäude (Gemeinde, Post udgl.)	
1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
6. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal u. Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
7. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
8. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer und Wintersaison)	0,50 EGW
9. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
10. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr udgl.)	0,02 EGW
11. Sportstätte	
je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
12. Werkstätten u. Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
13. Öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

4. Pro polizeilich gemeldeter Person im Haushalt werden jährlich höchstens **40 m<sup>3</sup> Senkgrubeninhalt** entsorgt. Bei einem höheren Anfall von Abwasser sind die tatsächlichen Kosten der Gemeinde zu ersetzen.

**Artikel IV**

**Entstehen des Beitrags- und Entgeltanspruches und Fälligkeit**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Infrastrukturbeitrages entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag über den Anschluss an die mobile Senkgrubenentsorgung angenommen wurde.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des ergänzenden Infrastrukturbeitrages nach Art. II Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
3. Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist vom Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
4. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 6% pA. zur Verrechnung.

**Artikel V**

**Umsatzsteuer**

In den geregelten Beiträgen und Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

**Artikel VI**  
**Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit tritt mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Abfuhr und Entsorgung durch die Gemeinde in Kraft.

**Artikel VII**  
**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Schärding.

Der Bürgermeister:

Anton Pretzl